

**Erläuterungen zum Indirekteinleiterkataster und der Erhebungsaktion**

In einem Indirekteinleiterkataster geht es um alle Gewerbebetriebe/Einrichtungen, die nach einer Branchenvorauswahl „nicht-häusliches“ Abwasser produzieren. Die Abwasserinhaltsstoffe und deren Mengen werden in diesem Indirekteinleiterkataster bei der Stadt Kehl erfasst und sind auf Anfrage der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Die Fragebögen zum Indirekteinleiterkataster bestehen aus zwei Teilen: einem „Allgemeinen Teil“ und einem „Speziellen Teil“. Im allgemeinen Teil des Erhebungsbogens geht es um grundsätzliche, im speziellen Teil um detaillierte, branchenspezifische Angaben.

In den Fragebögen wird vereinfachend die Bezeichnung „Betrieb“ für Industrie-, Handels- und Handwerksbetriebe, öffentliche Einrichtungen, Schulen, Praxen etc. verwendet. Bitte kreuzen Sie bei Wahlmöglichkeiten in den Fragebögen die für Sie zutreffenden Punkte an. Bei einzelnen Fragen können Mehrfachnennungen bzw. Ergänzungen erforderlich sein. Hellgraue Nummernfelder sind nicht auszufüllen.

Falls Sie der Meinung sind, dass der Erhebungsbogen nicht auf sie zutrifft, bitten wir um schriftliche Mitteilung.

Folgende verschiedene Fragebögen wurden angelegt:

| Fragebogen-Nr.                          |    | Fragebogen-Titel bzw. Branchen   |
|---|----|--|
| Für alle                                | 01 | Allgemeiner Teil – <b>für alle Betriebe -</b>  |
| Bitte die jeweiligen Branche auswählen! | 02 | Kfz-Werkstatt / Kfz-Wäsche / Tankstelle / Spedition / Taxiunternehmen                    |
|   | 03 | Druckerei / Fotolabor  |
|   | 04 | Metallverarbeitende Industrie / Herstellung metallischer Produkte                        |
|   | 05 | Arztpraxis / Krankenhaus / Krankentransporte   |
|   | 06 | Schwimmbäder / Medizinische Bäder / Sauna / Praxen für Krankengymnastik / Physiotherapie |
|   | 07 | Wäsche / Mangelstuben  |
|   | 08 | Chemische Industrie / Herstellung chemischer Erzeugnisse                                 |
|   | 09 | Lebensmittelindustrie / Lebensmittelhandel / Gastronomie                                 |
|   | 10 | Sägewerk / Holzverarbeitung / Holzhandel / Schreinerei                                   |
|   | 11 | Landwirtschaftliche Betriebe   |
|   | 12 | Baugewerbe (u. a. Fensterbau, Klempnerei, Malergeschäfte)                                |
|   | 13 | Berufsschulen / Ausbildungszentren / Bildungseinrichtungen mit Chemielabor               |
|   | 14 | Universal – <b>für Betriebe, deren Branche hier nicht aufgeführt wird -</b>              |

Rechtlich geregelt ist die Erhebung zum Indirekteinleiterkataster im Wassergesetz des Landes Baden-Württemberg (WG) von 2013 sowie in der Abwassersatzung (§ 21(4)) der Stadt Kehl von 2016:

**Wassergesetz Baden-Württemberg Teil 3, Abschnitt 2, § 49:**

*(1) Wer öffentliche Abwasseranlagen betreibt, hat ein Verzeichnis der Betriebe zu führen, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die Abwasseranlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist (Indirekteinleiterkataster). Die Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Das Verzeichnis ist der Wasserbehörde auf Verlangen zu übermitteln.*

**Abwassersatzung der Stadt Kehl 2016 in § 21(4):**

*(4) Die Technischen Dienste Kehl sind nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird von den Technischen Diensten Kehl geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Betriebe. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, den Technischen Diensten Kehl auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:*

- *Name des Betriebes und der Verantwortlichen,*
- *Art und Umfang der Produktion,*
- *eingeleitete Abwassermenge (m<sup>3</sup>/Tag) gegebenenfalls pro Einzeleinleitung,*
- *Art der Abwasservorbearbeitungsanlage(n) sowie der*
- *Haupteinsatzstoffe und der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind.*

*Die Technischen Dienste Kehl werden dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.*

**Wir weisen darauf hin**, dass mit der Erhebung für das Indirekteinleiterkataster keine Kontrolle ihres Betriebes und dessen Produktionsabläufe bezweckt wird. Vielmehr bedeuten die vom indirekt einleitenden Betrieb erhaltenen Informationen Hilfe und Unterstützung für den Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage.